

<b>BAUWERBER:</b>
Name
Post-Anschrift
PLZ Ort
Telefon
Mobil
Email

An die  
 Stadtgemeinde Bad Vöslau  
 Baubehörde  
 Schloßplatz 1  
 2540 Bad Vöslau

**Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.**

Bad Vöslau, am .....

Betrifft:	Bauplatz-Anschrift:		
	Grundstücks-Nr.:	EZ.:	KG:

<h2>§18 (1a) – Bauansuchen</h2> <p>gemäß § 14 in Verbindung mit § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014 <span style="float: right;">vers.2017.5</span></p>
---

1) Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen beantrage(n) ich (wir) die Baubewilligung gemäß § 14, Ziffer ..... NÖ Bauordnung 2014 auf obiger Liegenschaft zur Durchführung folgendes Vorhabens: .....

- 2) Unterlagen zum Bauansuchen gemäß § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014
- a) Analoge Unterlagen (in Papierform); Pkt.1): 1-fach, Pkt.2)-5): jeweils 2-fach:  
 1) Bauansuchen, 2) Grundbuchsauszug, 3) Maßstäbliche Darstellung / Planskizzen, 4) Technische Beschreibung, 5) Zusätzliche Beilagen.
  - b) Digitale Unterlagen (in elektronischer Form, als PDF-File) – Übermittlung an: < [bauamt@badvoeslau.at](mailto:bauamt@badvoeslau.at) >  
 Die Unterlagen gemäß Punkt 2a), sowie alle anderen erforderlichen Beilagen (Berechnungen, Erklärungen, etc.).

- 3) Mir (Uns) sind folgende Punkte bekannt:
- a) Vor Durchführung eines Bauverfahrens hat der Bauwerber dieses mittels Ansuchen (inkl. vollständiger Beilagen) bei der Baubehörde zeitgerecht zur Begutachtung einzureichen.
  - b) Innerhalb von 8 Wochen, ab Eingang des Bauansuchens, können seitens der Baubehörde eventuelle Ergänzungen der Antragsbeilagen eingefordert werden.
  - c) Innerhalb von 3 Monaten, ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, muss über das Ansuchen seitens der Baubehörde entschieden werden.
  - d) Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

GRUNDEIGENTÜMER
.....
(Datum und Unterschrift)

BAUWERBER
.....
(Datum und Unterschrift)

# Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 14 NÖ Bauordnung 2014

## 5. Novelle, gültig ab 13.07.2017

Gemäß § 18 Abs. 1a NÖ Bauordnung 2014 ist – abweichend von Abs. 1 Z 2 bis 5 NÖ BauO 2014 – dem Antrag auf Baubewilligung für:

1. die Errichtung eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z 1) mit einer überbauten Fläche (*Dachfläche*) von jeweils nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland, (*z.B. weitere, zusätzliche Gerätehütte*)
2. (a) die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m [*in Bad Vöslau nur bis max. 2,50 m zulässig*] (*z.B. Mauer, Gabionen, etc.*) oder  
(b) einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland (*z.B. Carport, Flugdach, etc.*),
3. die Aufstellung eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von (*über 50 kW und*) nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälliger automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a), oder
4. die Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9) (*im landwirtschaftlichen Bereich, z.B. Trocknungsanlagen für Getreide*)

jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung und für Vorhaben nach Z 3 (Heizkessel) überdies ein **Typenprüfbericht** anzuschließen. § 25 Abs. 1 gilt dafür nicht.

### Bauansuchen:

#### Maßstäbliche Darstellung und Technische Beschreibung

Die Antragsbeilagen müssen alle Angaben enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens ausreichen; der Bauwerber kann beim Verfahren nach § 18 Abs. 1a die „Maßstäblichen Darstellungen“ und die „Technische Beschreibung“ auch selbst erstellen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

#### Überdachte Stellplätze (Carports / Flugdächer)

Die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2, Punkt 2.1 (NÖ-Fassung) sind bei der Umsetzung des Vorhabens einzuhalten. Die entsprechenden Angaben sind auf den Einreichunterlagen („Maßstäbliche Darstellung“ und „Technische Beschreibung“) vom Verfasser einzutragen. Das geplante Carport / Flugdach ist als eigenständige Konstruktion (ohne lastenübertragende Verbindungen) und an mindestens 3 Seiten offen auszuführen und derart zu erhalten

### Baubeginn:

- Meldung durch den Bauwerber

### Fertigstellung:

- Meldung durch den Bauwerber
- Übermittlung der Befunde und Atteste gemäß Baubewilligungsbescheid

# Beilage

zum Bauansuchen gemäß § 14 i.V.m. § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014

## Erreichbarkeit

Im Zuge der Prüfung der Unterlagen können eventuell Fragen auftreten. Zur raschen Kontaktaufnahme zur Abklärung werden folgende Kontaktdaten bekannt gegeben:

### **BAUANSUCHEN**

§18 (1a)

### **BAUWERBER:**

Name

Telefon

Mobil

Email

### **VERFASSER:**

Firma

Ansprechperson

Telefon

Mobil

Email

# Lageplan

zum Bauansuchen gemäß § 14 i.V.m. § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Maßstäbliche Lageplan (M 1: 250)

Darstellungen: Höhenlagen (Absolute Höhe über Adria) des Baugrundstücks, der Straße,  
des Nachbargrundstücks

Abmessungen des Objekts (Länge, Breite)

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Grundstücks- o im Grenzkataster (gesicherte Grundstücksgrenzen)

grenzen o Grenzen nicht strittig (Unterschrift des Nachbarn am Lageplan)

# Grundrisse Ansichten Schnitte

zum Bauansuchen gemäß § 14 i.V.m. § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Maßstäbliche Grundriss(e) (M 1: 100)

Darstellungen: Schnitt(e) und Ansicht(en) (M 1:100)

Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

# Technische Beschreibung

zum Bauansuchen gemäß § 14 i.V.m. § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Beschreibung: Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)  
Materialien (von: Konstruktion, Dacheindeckung, Wände, etc.)  
Entwässerung, Regenwasserversickerung  
Statische Beschreibung (Fundamente, Befestigungen, etc.)

# Zusätzliche Unterlagen

zum Bauansuchen gemäß § 14 i.V.m. § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Statische  
Vorbemessung: Nachweis von einem hierzu Befugten, dass bei der Dimensionierung der tragenden Bauteile und Fundamente die auftretenden Lasten (Eigen-  
gewichte, Windlasten, Schneelasten, etc.) und die Lastabtragungen inkl. der Verbindungen und Befestigungen berücksichtigt wurden.